

## **SITZUNGSVORLAGE**

**Beratung im Technischer Ausschuss  
am 15.03.2022  
Beschluss**

**öffentlich**

**Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung  
Errichtung eines zusätzlichen Stellplatzes, Flst.-Nr. 1380/5, Waldenbacher Weg  
14 in 71144 Steinenbronn**

### **I. Beschlussvorschlag**

Der Technische Ausschuss erteilt für die beantragte Ausnahme bezüglich der Errichtung eines zusätzlichen Stellplatzes außerhalb der überbaubaren Fläche das nach § 31 Abs. 1 i. V. m. § 36 BauGB erforderliche bauplanungsrechtliche Einvernehmen der Gemeinde.

### **II. Sachdarstellung**

#### Das Bauvorhaben:

Am 16.12.2021 ging bei der Gemeinde Steinenbronn der Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung zur Errichtung eines zusätzlichen Stellplatzes auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 1380/5, im Waldenbacher Weg 14 (siehe Anlage 1 – öffentlich) ein.

Geplant ist eine Herstellung des Stellplatzes mit Rasengittersteinen (mit Rasen angepflanzt).

Die genau vorgesehene Planung und Gestaltung des Bauvorhabens kann den beigefügten Unterlagen entnommen werden (siehe Anlage 1 –öffentlich - und Anlage 2 – nichtöffentlich).

Mit Schreiben vom 07.02.2022 teilte das Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt - als zuständige Untere Baurechtsbehörde der Gemeinde Steinenbronn mit, dass für das geplante Bauvorhaben das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB erforderlich ist.

#### Die bauplanungsrechtliche Situation:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Steinenbronn Süd – 1. Änderung“, welcher am 26.08.1996 in Kraft getreten ist. Es gilt daher die BauNVO 1990.

Das geplante Bauvorhaben ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nur dann zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§§ 29, 30 Abs. 1 BauGB).

Laut Ziffer 4 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind Stellplätze außerhalb überbaubarer Flächen als Ausnahme zulässig.

Da der Bebauungsplan bestimmt, dass Stellplätze außerhalb überbaubarer Flächen als Ausnahme zugelassen werden können, bedarf es für das geplante Bauvorhaben insoweit einer Ausnahme auf der Grundlage von § 31 Abs. 1 BauGB. Hiernach können von den Festsetzungen des Bebauungsplans solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Da im Bebauungsplan ausdrücklich geregelt ist, dass Stellplätze außerhalb überbaubarer Flächen als Ausnahme zulässig sind, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 BauGB vor, mit der Folge, dass dem geplanten Bauvorhaben das Einvernehmen der Gemeinde erteilt werden kann.

Anlagen:

1. Lageplan (öffentlich)
2. AAB-Antrag (nicht öffentlich)
3. Prüfung der Befangenheit (nicht öffentlich)